

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 7. Sitzung (10.01.1884)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 60 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Januar 1884.

## Bericht der Kommission

der ersten badischen Kammer

zu

dem Gesetzentwurfe über Ablösung der auf Privatrechtstiteln beruhenden  
Schulkompetenzen.

Erstattet von Landgerichtspräsident **von Stoeffer**.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht dem übereinstimmend in beiden Kammern bei der Verathung über die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauche unterm 19. Januar bezw. 11. Februar 1879 zu Protokoll ausgesprochenen Wunsche und ist dem Gesetze vom 20. Februar 1879 des bezeichneten Betreffs (G. und V.D.V. IX S. 84) nachgebildet.

So verwickelt und schwierig die Sache bei der Verabreichung der Kompetenzen an die hierauf angewiesenen Schullehrer ist, so einfach erscheint ihre Ueberleitung in eine den heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Gestalt. Deren Wichtigkeit ergibt sich aus der in der Gesetzesbegründung dargestellten Mannigfaltigkeit und Masse der noch zu leistenden Kompetenzen, welche im Ganzen einen Werthanschlag von 17,890,660 M. haben. Davon entfallen auf Baarzahlungen 57,977.12 M., auf Naturalienlieferungen 120,929.48 M., so daß unter Zugrundelegung eines Ablösungsfußes zu 25<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, das erforderliche Ablösungskapital für die ersteren 1,449,428 M., für die letzteren 3,023,237 M., im Ganzen also 4,472,665 M. betragen wird.

Als belastete Betheiligte erscheinen:

das Domänen- bezw. Staatsärar mit rund . . . . .	18 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
katholische Stiftungen mit rund . . . . .	15 "
evangelische Stiftungen mit rund . . . . .	17 "
andere Verpflichtete (einschließlich Gemeinden) mit rund . . . . .	50 "



Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Nach dem heutigen Stande der Volksschulgesetzgebung richtet sich das gesetzliche Diensteinkommen der Lehrer je nach der Eintheilung der Schule, bei welcher sie angestellt sind, in eine der fünf Klassen, welche in § 46 des Gesetzes über den Elementarunterricht (vgl. Gesetz vom 19. Februar 1874) gebildet sind und ist jenes zu schöpfen

in erster Reihe aus den sog. eigenen oder Dotationseinkünften der Schulstelle d. h. theils aus dem Ertrage der Schulfründe nebst den in § 61 weiter erwähnten Bezügen, theils aus den Beiträgen von Orts- und Distriktsfonds (§§ 62—65),

sofern, bei deren Mangel oder Unzulänglichkeit, aus den staatsrechtlichen Beiträgen der den Schulverband bildenden Gemeinde bezw. deren ganz oder theilweise zum Schulverband gehörigen Gemeinden (§§ 66—72 und endlich, je nach dem Gemeindeumlagebedürfnis, aus den Beiträgen der Staatskasse (§§ 72—74).

Zur Schulfründe werden, abgesehen von den ihr gehörigen Liegenschaften, Kapitalien (auch aus früheren Ablösungen u. dgl.) und Allmendnützigungen (G.D. §§ 104, 124), insbesondere gerechnet:

1. die früher bestandenen Schulzehnten und Kompetenzen, Bezüge an Geld oder Naturalien, welche von andern Zehntberechtigten an Schuldienste zu entrichten waren und nach ihrer, jetzt wohl vollständigen Ablösung (vgl. Zehntabl.G. vom 15. November 1833 §§ 5, 8, Gesetz vom 25. Juli 1876) nun die an deren Stelle getretenen Ablösungskapitalien, welche einen Bestandtheil der Grundstockstiftungskapitalien der Schulen bilden;
2. die auf bestimmten Liegenschaften als Realkaften privatrechtlichen Titels ruhenden Erbzinsen und Gülten (vgl. L.A.S. 691, 695, 710 f b und e) welche Bezüge an Geld und Naturalien von mannigfacher Benennung, dem Ablösungsgesetze vom 5. Oktober 1820 unterworfen, nun auch durch die Erträgnisse aus den entsprechenden Ablösungskapitalien ersetzt sind;
3. Beholzungsrechte (vgl. Forstgesetz §§ 101 ff., 106 ff.) kraft eines besondern Rechtstitels oder sonst in rechtmäßiger Uebung, ablösbar gemäß Forstgesetz §§ 134—136;
4. Staatsbeiträge als Dotationen, deren Leistung schon vor dem 29. August 1818 (Tag der Einführung der Verfassung) und bis zum 28. August 1835 gemäß § 14 dieses Gesetzes unbesritten erfolgte, und ferner diejenigen, welche in Folge des Gesetzes vom 18. April 1870 (G. und W.D. Bl. XXIX 349) als ehemalige Patronatslasten auf die Staatskasse übergegangen sind;
5. Privatrechtliche Leistungen der Gemeinden — wesentlich verschieden von der seit dem Gesetze vom 28. August 1835 eingeführten öffentlich rechtlichen Verpflichtung der Gemeinden zur Bestreitung des Schulaufwands — und anderer (physischer oder juristischer) Personen in Geld oder Naturalien.

Zu den letzterwähnten Personen gehören insbesondere auch die für die Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Orts- und Distriktsfonds, hier jedoch nur insofern, als ihr Verpflichtungsgrund aus einem privatrechtlichen Titel entspringt. Anders verhält es sich, wenn ihre Schuld in Erfüllung eines Stiftungszweckes oder aus Erträgnisüberschüssen einer Stiftung erfolgt; solche Leistungen sind (wenigstens nach neuerem bad. Gesetze) öffentlich rechtlicher Natur und werden, wenn der Fond nebst der Unterhaltung des Schullehrers zugleich noch andere Stiftungszwecke hat, in vermehrtem oder vermindertem Umfange besonders geregelt (vgl. §§ 62—65 des Volksschulgesetzes). Zur Entscheidung von hierüber entstehenden Streitigkeiten ist denn auch, sofern es sich um kirchliche Fonds handelt, der Verwaltungsgerichtshof, andernfalls die Verwaltungsbehörde zuständig (vgl. Stiftungengesetz vom 5. Mai 1870 § 11, W.D. vom 2. April 1868 und W.D. vom 9. Dezember 1872).

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Aus dieser Uebersicht über die verschiedenen Bezugsquellen des Einkommens der Schullehrer ergibt sich, daß die Gesetzgebung schon bisher bestrebt war, dieselben, sofern sie von Dritten aus privatrechtlichem Titel zu leisten sind, zur Ablösung zu bringen; mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe, womit zugleich ein weiterer Schritt zur Erreichung des durch ein sog. Komplexablösungsgesetz schon mehrfach gewünschten Ziels gemacht wird, soll einerseits in den etwa noch herbeizuführenden Abschluß von Ablösungen



gemäß den bereits bestehenden Abfösungsgesetzen nicht eingegriffen, andererseits aber ein Zustand geschaffen werden, bei dem die Gehalte der Volksschullehrer, soweit sie nicht kraft öffentlich rechtlicher Titel ihnen zufließen, lediglich von der Seite her geleistet werden, welche nach der ganzen Organisation der Schule gemäß heutigem Rechte das vorwiegendste Interesse an ihr hat und deshalb auch wie mit der Verwaltung des Schulvermögens so auch mit der Gehaltsauszahlung betraut ist; dies ist die Gemeindebehörde, von welcher auch widerspruchsfreie Leistung in Art und Umfang am sichersten zu erwarten ist. Dies erscheint seit dem Gesetze vom 18. September 1876, womit die sog. gemischten Volksschulen zur allgemeinen Einführung gelangten, um so dringender geboten, als die Entziehung von Kompetenzen, welche an Schulfründen einer bestimmten Konfession zu verabreichen sind, zu mannigfachen Unzuträglichkeiten führt, zumal wenn an einer Volksschule mit mehreren Lehrern zu besetzen und die betreffende Konfession, für welche die Schulkompetenz privatrechtlich bestimmt ist, nicht berücksichtigt werden kann (vergl. § 24 a des Gef. v. 18. Sept. 1876). Nach Ablösung einer solchen Schulkompetenz ist die Schulbehörde ohne Zweifel in der Verfügung über die Dotation der Schulfründe weniger gehindert.

Dazu kommt noch die in der Gesetzesbegründung näher dargestellte Schwierigkeit im Vollzug, die, im Hinblick auf die wesentliche Umänderung der Verhältnisse seit der Zeit, als einst jene Zuwendungen für eine gewisse Schule rechtswirksam erfolgten, bis zu ihrer jetzigen, hierin wohl bleibenden Gestaltung, nicht selten geradezu eine Unmöglichkeit geworden ist und es bewirkte, daß wenigstens die Naturalien kaum mehr geliefert werden. Darin liegt, weil die wirkliche Leistung der schuligen Leistung nie vollkommen entsprechen kann, in gewissem Sinne eine, freilich nicht zu vermeidende Unwahrheit, die sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete drückend empfinden muß. Soweit die Kompetenzen in Geld, etwa zu  $\frac{1}{3}$  des Gesamtbetrags, bestehen, trifft jene Schwierigkeit allerdings nicht zu: indeß ist dies nicht der einzige Grund zu der allseits als gerechtfertigt anerkannten Ablösung und würde es die Sache selbst beeinträchtigen, wenn man jene aufrecht erhalten und sich nur auf die Naturalien (Früchte, Holz und Wein) bei der Ablösung beschränken wollte, zumal vielfach die Verpflichtung von Leistungen an Geld und Naturalien in der gleichen Person sich vereinigt.

Eine erhebliche Erleichterung zur Werthsberechnung der Naturalien ist bereits in § 49 des Gesetzes vom 8. März 1868 und in der Verordnung vom 10. September 1868 gegeben, diese reichen jedoch nicht aus und werden damit die mannigfachen Weiterungen und Unzuträglichkeiten nicht überwunden.

Da diese von beiden Seiten, dem Kompetenzen-Berechtigten und -Verpflichteten, schon seit Jahren sicher erkannt werden und deshalb ihre Beseitigung von ihnen entschieden gewünscht wird, so begrüßen auch wir die Vorlage des Gesetzentwurfs, dessen einzelne Bestimmungen uns nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß gaben.

### § 1.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich mit Recht auf die Ablösung von Kompetenzen für die Volksschullehrergehalte; auf derartige jährliche oder sonst periodische Leistungen an Geld oder Naturalien haben zwar auch höhere Schulen noch Anspruch, indeß liegt ein Anlaß, auch deren Ablösung in das Bereich dieses Gesetzes zu nehmen, nicht vor. Nach der Ueberschrift des Gesetzes müssen die Kompetenzen auf Privatrechtstitel beruhen, was in § 1 nicht wiederholt zu werden braucht, und dürfen sie durch ältere Gesetze nicht bereits als ablösbar erklärt sein. Demgemäß sind auch nach Abs. 2 des Gesetzentwurfs die in der Einleitung erwähnten Leistungen, welche kraft öffentlichen Rechts gemäß E.U.G. §§ 62—65 von Orts- und Distriktsfonds, nach §§ 66—71 und 72—74 von der Gemeinde und Staatskasse erfolgen, sowie die Bürgernutzungen gemäß G.D. §§ 104 und 124 der Ablösung nicht unterworfen; ebensowenig die oben unter Ziff. 1, 2 und 3 bezeichneten Fründetheile. Dagegen werden die dort unter Ziff. 4 und 5 genannten Staatsbeiträge und privatrechtlichen Leistungen für ablösbar erklärt.

### § 2

wiederholt fast wörtlich die in § 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1879 niedergelegten Grundsätze. Die abweichende Fassung des ersten Satzes wird eher dahin lauten dürfen: „Die Ablösung kann von jedem Pflichtigen und



Berechtigten jederzeit verlangt werden“. Ist auf der einen oder andern Seite eine Mehrheit von Personen betheiltigt, so haben selbstverständlich je Alle bei dem Verfahren mitzuwirken. Das Verlangen nach Ablösung ist in das freie Ermessen derselben gestellt; solche wird vom Gesetze nicht geboten; eine etwaige, aber schwerlich eintretende Unterlassung des Antrags bietet nur eine Vermuthung dafür, daß ein Bedürfniß zur Ablösung im einzelnen Falle nicht vorliege. Uebrigens kann wie bei jenem Gesetze vom 20. Februar 1879 — abweichend von übrigen Ablösungsgesetzen — das Begehren von beiden Theilen gestellt werden, weil für jeden ein gleich hohes Interesse, bei dem Belasteten mitunter noch ein stärkeres als bei dem Berechtigten, obwaltet und beim erstern noch der Umstand in's Gewicht fällt, daß ihm die Möglichkeit eröffnet werden soll, sich von einer schwierigen Leistung für einen ihm nun fremd gewordenen Dritten befreien zu können.

Was die Sachberechtigung betrifft, so ist sie in richtiger Würdigung der bestehenden Verhältnisse ebenso geordnet, wie beim Schulhausbauablösungsgesetze. Als Betheiltigter bezw. Vertreter der Schule erscheint nicht nur die zuständige Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens, sondern auch die in Ziff. 1 näher bezeichnete Gemeindebehörde wegen der fürsorglichen, in der That meist wirklich eintretenden Verbindlichkeit der Gemeinde, für den Lehrergehalt aufzukommen. (§ 66 ff. d. R.Sch.G.)

Darüber, wer als Belasteter aufzutreten befugt sei, namentlich wenn dieser der Staat oder ein Fond ist, sind, wie bei C.P.D. § 50, die in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen maßgebend; in der Vollzugsverordnung mag auf sie verwiesen werden.

### § 3.

Berechtigzt zum Bezug der Kompetenzen ist die Schule; zu ihrer Unterhaltung bezw. zu der des bei ihr bestellten Lehrers erfolgte die Widmung in einer Zeit, da die Gemeinde mit ihr noch nicht in dem Zusammenhang stand, wie seit dem Gesetze vom 28. August 1835 (§ 20 ff.). Demgemäß kann auch das gewährte Ablösungskapital nicht einen Bestandtheil des Gemeindevermögens, vielmehr nur der Schulfründe bilden — und zwar unter Wahrung des Zweckes, weshalb auch seine Erträgnisse nicht zur Bestreitung anderer Schulbedürfnisse, für Bauten u. dgl. verwendet werden darf — und ist es nur nach den für die örtlichen Schulstiftungen geltenden Vorschriften durch den Gemeinderath zu verwalten. Ebenso verhält es sich schon nach Zehnt-Abl.G. vom 15. November 1833, § 5, sowie nach dem Gesetze vom 20. Februar 1879 mit den hiernach für die Schule gewonnenen Ablösungskapitalien, welche nach den Gesetzen vom 8. März 1868 (§ 20) und 18. September 1876 (Art. II § 14) als besonderes, von dem der politischen Gemeinde getrennt zu haltendes Vermögen zu behandeln und nach Anleitung der Verordnung vom 10. Juni 1874, nicht der freilich auch Schuleinnahmen und -Ausgaben ausführenden Verordnung vom 11. September 1883 — zu verwalten sind. (Vergl. auch Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870, § 12 ff.)

### § 4.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes ist die Bezeichnung des sog. Ablösungsfußes. Soll die Ablösung der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechen, weder dem einen noch dem anderen Theile zum ungebührlichen Vortheile oder Nachtheile gereichen, so muß jener so bemessen werden, daß die Leistungen und Bezüge thunlichst gleich bleiben. Zu diesem Zwecke muß zunächst der Betrag der wirklichen jährlichen Leistung ermittelt und dann — um das Kapital zu finden — die Vervielfältigungszahl festgesetzt werden. Besteht jene in Geld, so ist die Grundzahl bereits gegeben; sind aber Naturalien zu liefern, so ist die Anzahl der dem Durchschnittsbetrag zu unterstellenden Jahre von wesentlicher Bedeutung. Diese ist, abweichend vom Zehnt-Abl.G. mit 14 Jahren wie in § 49 des Volksschulgesetzes, im Entwurf auf den Zeitraum von 20 Jahren, hier jedoch der letzten, vorgeschlagen; je weiter dieser gegriffen wird, um so eher wird bei den Preisschwankungen der Früchte, sowie des Holzes und Weines (vergl. z. B. Stat. Jahrbuch XIII, S. 100, und XIV, S. 108) eine richtige Ausgleichung gefunden. Nach dieser Ermittlung handelt es sich um das Maß der Vervielfältigung, als welches der 25fache Betrag wiederum gelten soll. Wir halten auch dies für gerechtfertigt. Schon im Jahre 1879 ward



angenommen, daß als regelmäßiger Zinsfuß bei sicherer Anlage von Kapitalien nur noch 4% gelten können; nach allgemeiner Erfahrung ist eine Erhöhung weder eingetreten, noch zu erwarten. Wie damals die Meistbetheiligten, Domänenärar und Stiftungen, mit diesem Ablösungsfuße ausdrücklich einverstanden waren, so darf dies von ihnen auch nunmehr unterstellt werden, desgleichen auch von den übrigen Belasteten, zumal diese, wie oben bemerkt, ein wohl noch stärkeres Interesse an der Ablösung der mit so vielerlei Unzuträglichkeiten verbundenen Lasten haben, während die Bezugsberechtigten, im Hinblick auf steigende Preise mancher Naturalien, sich in der günstigeren Lage des Zwartens mit der endlich doch nicht ausbleibenden Ablösung befinden. Ueberdies kommt in Betracht, daß die Interessen der Schule an möglicher Aufrechthaltung der für sie bestimmten Mittel zu wahren sind, daß bei deren Schmälerung die Belasteten vielfach doch wieder für den Ausfall mittelbar werden einstecken müssen und daß die Befriedigung des für beide Theile vorliegenden Bedürfnisses bei einer gerechten und billigen Ablösung sicherer und einfacher erzielt wird, als wenn dies von einem Theile nicht anerkannt werden darf. Schließlich empfiehlt sich auch eine gleichmäßige Behandlung wie bei mehrerwähntem Gesetze vom 20. Februar 1879, und zwar ohne Unterscheidung, ob die Kompetenzen in Geld oder Naturalien bestehen.

#### Die §§ 5, 6 und 7

bieten zur weitem Erläuterung keinen Anlaß und wird zu Art. 5 nur auf das durch einen Druckfehler ausgelassene Wort „der“ in der ersten Zeile nach dem Wort „Verlauf“ aufmerksam gemacht.

#### § 8.

Der in Abs. 1 vorgeschlagene Zinsfuß von 4% entspricht demjenigen in § 4.  
Was die Art und Zeit der Abtragung des Ablösungskapitals betrifft, so soll dies, um dem Zahlungspflichtigen — unbeschadet seiner Befugniß zu größeren Zahlungen — nicht auf einmal zu sehr zu belasten, dem berechtigten Zahlungsempfänger aber auch nicht allzu geringe Theilzahlungen zuzumuthen und um den endlichen Abschluß der Ablösung nicht zu verschleppen, in ähnlicher Weise geschehen, wie schon im Zehntablösungsgesetze § 11, wo es sich allerdings um weit höhere Summen handelte, und in gleicher Weise wie nach dem Gesetze vom 20. Februar 1879.  
Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist zwar auch hier mit der Fassung des Entwurfs im Wesentlichen einverstanden, verbindet aber damit einen verschiedenen Sinn. Zunächst sollte Abs. 2 Ziff. 2 — lediglich aus sprachlichen Rücksichten, also lauten:  
wenn es über 1000 Mark beträgt, in höchstens fünf aufeinander folgenden Jahreszielen, von welchen keiner unter 1000 Mark beträgt, erst ein Jahr nach dem gleichen Zeitpunkt (SS 7, 8 Ziff. 1.)

In der Berechnung der Zieler ist die Kommission jedoch verschiedener Meinung. Während die Minderheit (3 Mitglieder) im Hinblick auf die auch bei der Abtragung der Zehntablösungskapitalien eingehaltene Uebung und auf den Inhalt der Verhandlungen über § 11 des Gesetzes vom 20. Februar 1879, wobei zum Zwecke eines bestimmten Ausdrucks dafür, daß die Summe des letzten Zieler auch unter 1000 M. betragen dürfe, verschiedene Fassungsanträge insbesondere dahin (im jetzigen Abs. 2 Ziff. 2) „von welchen keines mit Ausnahme des letzten unter 1000 M. beträgt“ deshalb zurückgewiesen worden, weil die gesetzliche Fassung diesen Sinn schon habe und unmißverständlich sei, sowie mit Bezug auf Abs. 2 Ziff. 1 dieses § 8, die Ansicht und Absicht hat, daß allerdings, wenn das Ablösungskapital mehr als 1000 M. beträgt, die Summe des ersten Zieler 1000 M. ausmachen muß, die des folgenden aber auch weniger als 1000 M. betragen dürfe, so glaubt die Mehrheit (4 Mitglieder) zur Verhütung von sonst möglichen allzugeringsen Theilzahlungen und in Folgerung aus der Bestimmung „von welchen keiner unter 1000 M. beträgt“, daß, falls das Ablösungskapital keine volle 2000 M. ausmacht, dieses in einer Summe abzutragen sei und ebenso, falls der folgende Zieler weniger als 1000 M. beträgt, dieser nicht rückständig bleiben dürfe. Bei einem Ablösungskapitale von 1100 M. wären also nach



der ersten Meinung erstmals 1000 M. und als zweiter Zieler 100 M., nach der zweiten Meinung aber auf einmal die vollen 1100 M. zu entrichten; ferner würde es bei einem Ablösungskapitale von 4,800 M. nach der ersten Meinung 5 Zieler mit  $4 \times 1000$  und 800 M., nach der zweiten dagegen nur 3 Zieler mit  $3 \times 1000$  und 1800 M. geben. Sinn und Auslegung des sonst und gerade auch in diesem Punkte mit § 11 des Gesetzes vom 20. Februar 1879 übereinstimmenden § 8 dieses Gesetzentwurfes müssen wir demgemäß dem hohen Hause unterbreiten.

### § 9

ist in sich gerechtfertigt und wird

### zu §§ 10—12

bemerkt, daß die Mitwirkung sämtlicher Beteiligter — auf Seite der kompetenzberechtigten Schulpründe sowohl die politische Gemeinde (bezw. die im Schulverbände stehenden mehreren Gemeinden) als auch die Schulaufsichtsbehörde — entschieden geboten ist, um die rechtliche Wirksamkeit der Verhandlungen und Entschlüsse bezw. Urtheile, auf gültlichem oder gerichtlichem Wege zu gewähren. Zur Beschreitung des letzteren Weges wäre allerdings nach G.V.G. § 14 Ziff. 1 ein besonderes, hierlands erst neu zu schaffendes Gericht zulässig mit abweichenden Zuständigkeitsnormen (C.G. zu G.V.G. § 3) und nach Uebertragung der Sache an die ordentlichen Landesgerichte auch mit abweichendem Verfahren; (C.G. zur C.P.O. § 3); mit Recht hat aber der Gesetzentwurf — wie schon bei andern Ablösungen, anerkannt, daß die Anwendung der Gerichtsverfassung und Civilprozeßordnung auch für dieses Ablösungsverfahren vollkommen ausreiche und erachten wir es nicht für nöthig, dies näher zu begründen.

Die Bestimmung wegen der Gebührenfreiheit, welche regelmäßig solchen Ablösungen bewilligt ist, unterliegt nach N.O.R.G. § 98 keinem Bedenken.

Hierauf stellt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, den Antrag, den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert — soweit nicht zu §§ 2, 5 und 8 Abf. 2 berichtigt bezw. etwas anders gefaßt — anzunehmen.



Beilage Nr. 61 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Januar 1884.

## Bericht der Kommission

### der ersten badischen Kammer

dem Gesetzentwurf, betreffend die Faustpfandverträge von Stadtgemeinden.

Erstattet von Landgerichtspräsident **von Stoeffer**.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das Landrecht bezeichnet und regelt unter den verschiedenen Sicherheitsmitteln eines Gläubigers gegen seinen Schuldner auch den Einsatzpfandvertrag (L.R.S. 2071), in Folge dessen ein Schuldner seinem Gläubiger eine Sache zur Sicherheit der Schuld einhändigt; ist das hingeebene Pfand eine bewegliche — sei es eine körperliche oder unkörperliche (Forderung) Sache, so liegt ein Faustpfand vor, ist es aber unbeweglich, so ist das Einsatzpfand ein Kuckpfand. Damit wird dem Gläubiger ein Vorzugsrecht an der Sache bestellt und bedarf es zu dessen Wirksamkeit unter den Vertragstheilen weiterer Förmlichkeiten nicht; auch die Beweisführung hierüber richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes. Damit aber jenes Vorrecht — mit der damit verbundenen Befugniß der Zunebehaltung des übergebenen Gegenstandes bis zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers — auch gegenüber Dritten seine Wirksamkeit äußere, bestimmt, aus guten Gründen, L.R.S. 2074, bei Gegenständen über dem Werthe von 75 fl. = 128 M. 57 Pf. weiter, daß eine öffentliche oder eine in öffentliche Bücher eingetragene Privaturkunde vorhanden sein müsse, welche den Betrag der Schuld, sowie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks genau angibt, oder welcher ein Verzeichniß beiliegt, das davon Beschaffenheit, Gewicht und Maß ausdrückt. Während in Frankreich der erwähnte Eintrag in öffentliche Bücher durch das f. B. in Baden nicht eingeführt, für eine Masse anderer Zwecke bedeutungsvolle Enregistrement erfolgt, geschieht er bei uns in das vom Amtsgericht (Gerichtsnotar) geführte Faustpfandbuch (vergl. Instruktiverordnung des Gr. Justizministeriums vom 7. April 1826, R.B. X 69, R.P.G. § 3, Ziff. 1 e, in O.R.D. § 1 und Dienstweisung für Gerichtsschreiber § 113). Sofern das Vorrecht auf unkörperlicher fahrender Habe haften soll, als z. B. fahrenden



Schuldbforderungen, so muß — ohne Unterschied auf den Werth — nach L.N.S. 2075 noch weiter eine öffentlich beurkundete Eröffnung der Pfandbestellung an den Schuldner oder eine in öffentlicher Urkunde erklärte Anerkennung derselben durch letztere hinzutreten, welche Vorschrift jedoch bei Aktien, Papieren auf Inhaber oder solchen, welche durch Indossament cedirt werden, anerkannter Weise nicht zutrifft (vergl. auch Gesetz vom 22. Juli 1837, N.B. XX 129).

Dieses Erforderniß der Schriftlichkeit bei Faustpfandverträgen ist nach der in Wissenschaft und Rechtsprechung herrschenden Meinung nicht eine Anwendung des durch § 14 des R.G.B. zur C.P.D. aufgehobenen L.N.S. 1341 vergl. mit 1328, gehört vielmehr — beim Vorhandensein des bezeichneten Werthbetrags — zu den wesentlichen Merkmalen des Vertrags, weshalb L.N.S. 2074 auch durch das badische Einführungs-gesetz zu den Reichsjustizgesetzen § 146 nicht als hinfällig betrachtet und ausgeschieden wurde.

Die Kosten, welche mit einer solchen Faustpfandbestellung verbunden sind, betragen für Aufnahme der Urkunde durch den Notar je nach der Größe der Schuld- oder Kautionssumme von über 60—200 M. 1.50,

von über 200 neben dieser Gebühr für je weitere 200 M. des Werths 50 Pf., jedoch im Ganzen höchstens 12 M. (vergl. Gebührengesetz § 7) und

für deren Eintrag in das öffentliche Buch mindestens 1 Mark, wenn aber die Pfandschuld die Summe von 200 M. übersteigt, für je 200 M. Mehrbetrag je 20 Pf. weiter bis zum höchsten Satze von 8 M.

Die Umständlichkeit des Verfahrens sowie die namentlich bei hohen Summen nicht unerhebliche Größe der Kosten — welche jedoch nach den französischen Tarifen weit mehr betragen — ward vom Gesetzgeber von Anfang an nicht verkannt und ist deshalb schon im Landrecht (L.N.S. 2084) da eine Erleichterung zugelassen, wo jene Schwierigkeiten besonders empfunden werden. Dies trifft zu bei Handlungsgeschäften (d. h. bei Kaufleuten unter sich, nicht auch bei ihren Geschäften mit Privatkunden (vergl. C. d. com. Art. 93, 196, 536 ff., D.S.G. Art. 277, 309 ff.) und bei öffentlichen Leih- und Pfandhäusern, soweit solche eigenen Gesetzen und Verordnungen unterliegen (vergl. frz. Gesetz vom 16. Pluv. XII, Dekret vom 24. Mess. XII, vom 8. Therm. XIII und Bad. Gesetz vom 6. April 1854, auf dessen Grundjagen namentlich die Statuten der Leihhäuser zu Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg beruhen). Die badische Gesetzgebung hat die im Landrechte bereits zugelassenen Befreiungen von den erwähnten Gemüthen im Verkehr noch erweitert durch die Gesetze:

1. vom 22. Juni 1837, für die Amortisationskasse,
2. vom 28. März 1844 für die Eisenbahnschuldentilgungskasse,
3. vom 6. April 1854 für öffentliche Leih- und Pfandhäuser sowie andere öffentliche Anstalten, welche auf Faustpfand Darleihen geben; hier schließen sich insbesondere an die Bekanntmachungen
  - a) vom 17. Dezember 1858 und 30. August 1864 für die Badische allgemeine Versorgungsanstalt,
  - b) vom 3. August 1876 für die Reichsbank,
4. vom 16. März 1870 für die Badische Bank und
5. vom 30. März 1872 — nebst mehreren Vollzugsverordnungen — für die Kredit- und Vorschußvereine.

Die Vorschriften des Verfahrens sind dadurch -- unter Wegfall der notariellen Urkunden und ihres Eintrags in das amtsgerichtliche Faustpfandbuch — wesentlich in der Richtung vereinfacht, daß die Faustpfandnehmende Behörde bezw. Anstalt selbst in ein unter fortlaufenden Ordnungszahlen zu führendes Buch den Tag des Pfandabschlusses, den Namen des Verpfänders, den Betrag der Pfandschuld sowie die Pfandgegenstände nach Zahl und Art durch einen oder zwei ihrer Beamten beurkunden läßt. Kosten wie bei Faustpfandverträgen nach gemeinem Rechte sind damit nicht verbunden.

Während der sachliche Gehalt dieses Vertrags in seinen rechtlichen Wirkungen für die Rechte und Verbindlichkeiten des Faustpfand-Nehmers (Gläubigers) und Gebers (regelmäßig Schuldners) eine Aenderung kaum erlitt, ging das Bestreben der Gesetzgebung dahin, von den strengen Förmlichkeiten, welche für den gewöhnlichen



bürgerlichen und Handelsverkehr im Interesse des Gläubigers und Schuldners, sowie vorzugsweise auch der dritten Gläubiger geboten, mindestens zweckmäßig sind, da abzusehen, wo dies wünschenswerth und zulässig erscheint. Dies trifft im Hinblick auf jene Arten von Pfandnehmern namentlich dann zu, wenn der freie Geschäftsverkehr bei der ihm eigenthümlich zahlreichen Masse von solchen Verträgen allzusehr gehemmt und belästigt würde und wenn zugleich in der Persönlichkeit bezw. Organisation des Pfandnehmers selbst der erforderliche Schutz gegen gefährdevolle und gar betrügerische Unternehmungen zum Nachtheile weiterer wohlervorbener Rechte gegeben ist, indem erfahrungsgemäß häufig Faustpfandverträge lediglich nur zum Schein und zur Gefährde dritter Gläubiger abgeschlossen zu werden pflegen. Treffen nun die bezeichneten Voraussetzungen zu und ist folgeweise anzuerkennen, daß das Bedürfnis zu einer Erleichterung des Verkehrs vorhanden und der sonst gebotene Schutz gewährt ist, so liegt auch in der Zulassung der erwähnten Vereinfachung nicht etwa die Ertheilung einer besonderen Vergünstigung, eines sonst thöricht zu vermeidenden Privilegs, sondern vielmehr eine natürliche, zweckmäßige Fortentwicklung des Instituts.

Zu solcher Lage sind heutzutage auch die größeren Städte des Landes gelangt, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs näher dargelegt ist, und haben deshalb deren Vertreter die Erlassung eines Gesetzes beantragt, welches eine einfachere Form der zwischen ihnen und ihren Schuldnern abzuschließenden Faustpfand-Verträge ermöglicht. Die Großh. Regierung hat dieser Bitte durch Vorlage des Gesetzentwurfs entsprochen und ist dieser den oben bezeichneten Gesetzen nachgebildet.

Eine Nachweisung über Anzahl der in den einzelnen Städten abgeschlossenen Faustpfand-Verträge und der wohl noch häufiger stattgefundenen Veränderungen in den Faustpfandgegenständen liegt zwar nicht vor, indess ist es allgemein kundig, daß dort sehr häufig Anlaß zu solchen Verträgen gegeben ist. Am meisten soll sich das Bedürfnis zur beantragten Erleichterung in Freiburg, Karlsruhe, Heidelberg und Pforzheim gezeigt haben.

An sich scheint uns dieses Bedürfnis weniger in dem ersten Abschluß des Faustpfandvertrags zu liegen, da das auch hiemit dem Gläubiger eingeräumte Pfandrecht ein untheilbares ist (L.R.S. 2082, 2083, vergl. 2114) und derselbe demgemäß die Befugniß hat, den Pfandgegenstand bis zu seiner vollständigen Befriedigung in Kapital, Zinsen und Kosten, ja sogar noch wegen anderer bei der Pfandbestellung nicht erwähnter Forderungen innezubehalten, als vorzugsweise in dem häufig eintretenden Umtausche und den neuen Verpfändungen von Werthpapieren, die namentlich bei veränderlichem Kurswerthe ohne vertragsmäßig nicht beabsichtigten Vortheil oder Nachtheil des einen oder anderen Theils bis zur endlichen Erledigung der Angelegenheit, wegen welcher die Pfandbestellung erfolgte, im Besitze des Pfandnehmers nicht beruhen bleiben können.

Indem wir unter Hinweisung auf die Gesetzesbegründung dies Bedürfnis anerkennen und gegen die Statthastigkeit wie Zweckmäßigkeit seiner Befriedigung durch die Landesgesetzgebung trotz der Bestimmungen in Art. 2, 4 der deutschen Reichsverfassung ein Bedenken nicht tragen, finden wir auch gegen die Fassung des Entwurfs, welche diese in der 13. öffentlichen Sitzung des andern Hohen Hauses vom 11. Dezember d. Js schließlich erhalten hat, nichts zu erinnern. Darin liegt nur eine Ergänzung des Gesetzes; in der Sache selbst ist eine Veränderung nicht eingetreten.

Als die Persönlichkeit des Gläubigers, für deren Interesse die Vereinfachung geschaffen werden soll, sind die der Städteordnung unterstehenden Gemeinden des Großherzogthums genannt, also nach § 173 der Städteordnung (gemäß der Zusammenstellung der G.D. und der Gesetze vom 24. Juni 1874, 6. Februar 1879 und 12. Mai 1882) zur Zeit die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden und Konstanz sowie die übrigen Städte von mehr als 3000 Einwohnern, wenn der von ihnen zu diesem Zwecke erfolgende Gemeindebeschuß die Genehmigung des Ministeriums des Innern erhält. Eine Ausdehnung des Gesetzes auf weitere Städte wird u. E. nicht anzunehmen sein, indem wohl nur die wirthschaftliche Lage und politische Bedeutung der unter die Städteordnung fallenden Gemeinden es mit sich bringt, daß zahlreiche Pfandbestellungen und deren Bestandveränderungen mit fühlbaren Hemmnissen und Beschwernissen erfolgen, und sonst hierwegen



eine besondere Zwischengattung der verschiedenen Städte — ohne Noth — geschaffen würde. Dagegen soll nach Beschluß der zweiten Kammer die vorgeschlagene Vereinfachung sich nicht beschränken auf die Geschäfte der eigentlichen Stadtkassen, sondern in Berücksichtigung der in einzelnen Städten eigenthümlich obwaltenden Verhältnisse, die in ihrer Geschichte, in den verschiedenen Vermögenszwecken und Gestaltungen u. dgl. ihren Ursprung haben, auch den andern unter der Gemeindeverwaltung stehenden Kassen Anwendung finden (vgl. auch Sparkassengesetz vom 9. April 1880, G. u. V.D.B. XV, 109). Getrennte, selbstständige Persönlichkeiten werden damit nicht geschaffen und wäre deshalb dieser Zusatz an sich selbstverständlich; indeß erscheint es immerhin zur Beseitigung etwaiger Zweifel zweckmäßig, diese Absicht des Gesetzes zum besonderen Ausdruck zu bringen; für solche Fälle ist, soweit es die Rechnungsführung betrifft, auch geeignete Fürsorge schon in der Verordnung vom 11. September 1883 (G. u. V.D.B. S. 233) §§ 1, 15 getroffen.

Regelmäßig wird der Schuldner selbst der Pfandbesteller sein; nach L.N.S. 2077 kann aber auch eine Dritter Faustpfänder für den Schuldner geben. In den oben bezeichneten Gesetzen ist eine Vorschrift, daß der Eintrag dies erwähne, nicht enthalten und scheint nach den mit den früheren Gesetzen gemachten Erfahrungen ein dringendes Bedürfnis hiezu nicht hervorgetreten zu sein, sonst wäre ihm in den späteren Gesetzen Rechnung getragen worden. Immerhin dient es jedoch zur klaren und vollständigen Erkennbarkeit und Beurkundung des Vertrags, wenn alle, auch die Nebenbetheiligten darin verzeichnet sind, und kann auch das Interesse der Gläubiger der Letztern an deren Vermögensverhältnissen, insbesondere an den von ihnen getroffenen Verfügungen über einzelne Bestandtheile des Vermögens nicht verkannt werden. Demgemäß wird gegen den von der zweiten Kammer beschlossenen weiteren Zusatz nichts zu erinnern sein.

Dies ist auch der Fall, wenn das zu führende Buch seinen besondern Namen erhalten soll, da in größeren Gemeinden verschiedenartige öffentliche Bücher je mit besonderer Benennung zu führen sind und es sich empfiehlt, wenn jedes derselben — wie dies ja auch bei den Handelsbüchern und den übrigen, bei den Gemeindeverwaltungen beruhenden Büchern üblich — schon bei seiner Benennung Gegenstand und Zweck der darin enthaltenen Einträge erkennen läßt.

Während nun, ähnlich wie bei den Faustpfandsbeurkundungen durch die erwähnten Staatskassen und öffentlichen Anstalten, diese erst durch die Unterschrift ihrer Vertreter den Abschluß finden, so wird dieser im vorliegenden Falle erst erreicht durch die Unterzeichnung von Seite des Oberbürgermeisters oder seines Stellvertreters; dies entspricht der ganzen Stellung des Oberbürgermeisters und den ihm insbesondere in § 52 der St.St.D. zugewiesenen Befugnissen und Obliegenheiten. Die nähere Bestimmung darüber, wer den Eintrag niederzuschreiben, zu fertigen habe, hatte der Entwurf nicht enthalten; dies blieb den selbstständigen Anordnungen der Gemeindebehörden anheimgegeben in der natürlichen Unterstellung, daß einzelne Organe derselben sich in jeder größern Stadt finden und bei deren individueller Bestellung die erforderlichen Rücksichten auf örtliche — räumlich-sachliche und persönliche — Verhältnisse genommen werden dürften. Bei der Wichtigkeit der Beurkundung erschien es jedoch mindestens zweckmäßig, auch hierwegen eine besondere Vorschrift im Gesetze selbst zu treffen, zumal bestehende Verträge mit dem angestellten Gemeindebeamten es nicht ohne Weiteres gestatten, ihnen auch diese weitere Arbeit zuzuweisen und sonst leicht Ungewissheiten, folgeweise auch mißliche Unzuständigkeitsstreite über Befugniß und Pflicht unter den einzelnen Bediensteten hervorgerufen werden könnten. Nicht von Jedem derselben kann auch die erforderliche Sachkenntniß, Sorgfalt und Gewähr für richtigen, sicheren Vollzug erwartet werden.

Diese Bedenken und Wünsche sind nicht unbegründet und stellt sich demgemäß als das geeignetste Mittel, um einerseits den örtlichen Umständen gebührend Rechnung zu tragen, anderseits aber auch durch das Gesetz selbst die nöthige Gewähr für eine richtige Abfassung der Einträge zu schaffen, die Bestimmung dar, daß diese Fertigung nur von einem wirklichen Gemeindebeamten besorgt werden solle. In erster Reihe steht der Oberbürgermeister bezhw. sein Stellvertreter, dem es unbenommen bleibt, außer seiner Unterschrift auch den Akt



selbst niederzuschreiben, der aber voraussichtlich nur selten diese Arbeit in seinen Geschäftskreis ziehen wird. Ueberdies werden es die nicht gewählten sondern angestellten Beamten der Städte sein, welche hiezu als geeignet erscheinen, nämlich der Rathschreiber (vergl. St.St.D. § 57 und G.D. § 20), welcher die Abfassung der Protokolle und Führung mancher Bücher besorgt, der Grund- und Pfandbuchführer (vergl. Gesetz vom 24. Juni 1874, (Ges.- u. Verord.-Bl. XXVII., S. 349), welchem besondere Kenntnisse und Erfahrungen in solchen Rechtssachen zur Seiten stehen müssen, und der Gemeinberechner (vgl. St.D. § 148) welcher ohnedem sich mit den Rechtsgeschäften, die Anlaß zu Pfandbestellungen geben, sich des Nähern zu beschäftigen hat. Der Stadtrath mag nun selbstständig prüfen und beschließen, welcher dieser Gemeindebeamten vorzugsweise geeignet und deshalb verpflichtet sei, das Faustpfandbuch regelmäßig zu führen.

Die Oeffentlichkeit des letzteren, d. h. freie beliebige Einsichtnahme durch jeden Dritten muß unter allen Umständen wie beim Grund- und Pfandbuch und dem amtsgerichtlichen Faustpfandbuch gewahrt bleiben. Die allgemeinen, hier nicht näher zu erörternden Gründe für die Oeffentlichkeit solcher Bücher treffen auch hier zu und liegt ein Anlaß nicht vor, sie bei den städtischen Faustpfandbüchern zu verlassen oder auch nur in der Richtung, daß ein besonderes Interesse an der Einsichtnahme vorerst noch zu beglaubigen sei, zu beschränken, zumal dies nur zu lästigen Weiterungen führen müßte.

Schließlich darf noch daran erinnert werden, daß, da es sich nur um die Nichtanwendung des L.N.S. 2074 Abs. 1 bei Bestellung von Faustpfändern für die größeren Städte handelt und somit die Vorschrift in L.N.S. 2076 ganz unberührt bleibt, auch im Verhältniß unter den Vertragstheilen in allen Fällen ein Vorrecht auf das Faustpfand nur insoweit statt hat, als dieses dem Gläubiger oder einem Dritten, den die Parteien erwählten, zur Innehabung überliefert und darin geblieben ist.

Hiernach geht der Antrag Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, auf unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs in der von der Hohen II. Kammer beschlossenen Fassung.